

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Mandanteninformation 08 – 09 / 2025

Wichtig: **Entwurf Steueränderungsgesetz 2025 veröffentlicht**
Angekündigte Mindestlohn-Erhöhung ab 01.01.2026 verbindlich
Betriebsprüfer mit mehr Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet

Sehr geehrte Mandanten,

unsere **Krankenkassen stehen vor einem Riesendefizit**, und Kassendefizite führen zwangsläufig zu Beitragserhöhungen. Erschreckend dabei: Die einheimischen fleißig arbeitenden und beitragszahlenden deutschen Steuerpflichtigen nehmen die Beitragserhöhungen und die Steigerungen der Bemessungsgrenzen einfach hin, während die Koalition nur vollmundig Reformen ankündigt.

Neben den steigenden Profiten der Pharmaindustrie und den Personalkostensteigerungen im Gesundheitswesen infolge der Inflation (dies wiederum größtenteils dank Energiewende und Weltklima-Rettungspolitik) ist das offene Tor in die soziale Hängematte Deutschland Schuld daran: Bürgergeldempfänger erhalten medizinische Leistungen, ohne selbst je Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung einzuzahlen. Den Krankenkassen entsteht dadurch ein milliardenschweres Defizit. Die Ausgaben der Krankenkassen wachsen deutlich schneller als die Zuschüsse für die Bürgergeldempfänger. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die gestiegene Zahl der Leistungsempfänger: Aktuell beziehen rund vier Millionen erwerbsfähige Menschen in Deutschland Bürgergeld, ein erheblicher Teil der Bürgergeldempfänger stammt nicht aus Deutschland. Genauer gesagt besitzen etwa 48 Prozent der Leistungsbezieher (2,6 Millionen, Stand 2024) keinen deutschen Pass. In den vergangenen Jahren hat sich dieser Anteil konstant erhöht. Im Jahr 2010 betrug der Anteil ausländischer Empfänger der Grundsicherung, damals noch unter dem Namen Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) geführt, rund 20 Prozent. Ende 2024 setzte sich die Verteilung der größten Gruppen ausländischer Bürgergeldempfänger wie folgt zusammen: Ukrainer: 705.932, Syrer: 512.161, Afghanen: 200.578, Türken: 192.077.

Auch im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe zeigt sich eine deutliche „Überrepräsentation“ ausländischer Personen. Während nur 5,3 Prozent der deutschen Staatsangehörigen Bürgergeld beziehen, liegt die Quote bei Ukrainern in Deutschland bei 65,6 Prozent. 55,1 Prozent der Syrer, 47,1 Prozent der Afghanen und 41,7 Prozent der Iraker beziehen Bürgergeld.

Aufgrund des Defizits der Krankenkassen, das durch die Bürgergeldempfänger entsteht, zeichnet sich für die arbeitende Bevölkerung eine frustrierende Entwicklung ab: kontinuierlich weiter steigende Beitragssätze. Da die Kassen keine andere Möglichkeit haben, das Finanzloch zu stopfen, werden die Mehrkosten auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgewälzt. Zum Problem wird dies vor allem deshalb, weil die Beiträge in den vergangenen Jahren bereits mehrfach stark angehoben worden sind. Es bedarf hier grundlegender und struktureller Reformen seitens des Gesetzgebers und dies zeitnah und ohne Kommissionen. Die Probleme sind erkannt und sollten gelöst werden.

Zwar liegt der allgemeine Beitragssatz zur GKV seit 2015 stabil bei 14,6 Prozent des beitragspflichtigen Bruttolohns, doch der Zusatzbeitrag wurde in diesem Zeitraum deutlich

gesteigert. Seit 2015 dürfen die Krankenkassen einen individuellen Zusatzbeitrag erheben, um finanzielle Engpässe zu kompensieren. Zum Zeitpunkt der Einführung lag dieser bei den meisten Kassen zunächst noch unter einem Prozent. Inzwischen notiert der durchschnittliche Zusatzbeitrag (2025) bei 2,5 Prozent. Insgesamt ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Gesamtbeitragssatz von rund 17,1 Prozent, der paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird.

So kann es nicht weitergehen!

Herzliche Grüße und einen schönen Sommer wünscht Ihre Kanzlei

Gargula & Pietsch

Nun zu den wesentlichen Informationen für Sie als zuverlässige Steuerbürger!

Daten für den Monat Oktober 2025								
Steuertermine								
Fälligkeit:								
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.10.2025								
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):								
<ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 13.10.2025								
Scheckzahlungen:								
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!								
Beiträge Sozialversicherung								
Fälligkeit Beiträge 10/2025 = 29.10.2025 (bzw. 28.10.2025 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)								
Verbraucherpreisindex (Veränderung gegenüber Vorjahr)								
<table border="1"><tr><td>7/24</td><td>12/24</td><td>3/25</td><td>7/25</td></tr><tr><td>+ 2,3 %</td><td>+ 2,6 %</td><td>+ 2,2 %</td><td>+ 2,0 %</td></tr></table>	7/24	12/24	3/25	7/25	+ 2,3 %	+ 2,6 %	+ 2,2 %	+ 2,0 %
7/24	12/24	3/25	7/25					
+ 2,3 %	+ 2,6 %	+ 2,2 %	+ 2,0 %					

Bundesregierung: Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (BMF)

Am 10.9.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen. Das Gesetz sieht u.a. eine Anhebung der Entfernungspauschale, die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie, die Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie sowie diverse Änderungen im Gemeinnützigenrecht vor.

Folgende Maßnahmen sind im Entwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 vorgesehen:

- Die **Entfernungspauschale** wird zum 1.1.2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer.
- Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der **Mobilitätsprämie** erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

- Der **Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, wird von derzeit 19 Prozent ab dem 1.1.2026 auf 7 Prozent gesenkt.
- Die **elektronische Bescheidbekanntgabe** über die Nichtweiterleitung eines Antrags auf Vorsteuer-Vergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird im Hinblick auf § 122a AO in der ab 1.1.2026 geltenden Fassung als Regelfall ausgestaltet, indem das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft wird.
- Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen für die ordnungsgemäße Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei Nutzung der **Zentralen Zollabwicklung** geschaffen.
- Die Aktualisierung des Verweises auf die **De-minimis-Verordnung im Rahmen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau** nach § 7b EStG und der Forschungszulage dient der Umsetzung der Vorgaben aus der neu gefassten De-minimis-Verordnung und damit der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Im Gemeinnützigenrecht sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die **Freigrenze** für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird auf 50.000 € angehoben. Damit werden Geschäftsbetriebe, die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt.
- Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements wird die **Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale** auf (von 3.000 € auf) 3.300 € bzw. (von 840 € auf) 960 € angehoben.
- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 € pro Jahr betragen, **abgeschafft**.
- Das betrifft rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften. Diese Erleichterung kommt insbesondere den kleinen und mittleren steuerbegünstigten Körperschaften zugute, die oftmals nicht steuerlich beraten sind und die insbesondere auf ehrenamtlich tätige Personen angewiesen sind.
- Auf eine **Sphärenzuordnung** von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen bis 50.000 € wird **verzichtet**. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu 50.000 € einnehmen, müssen keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.

Gesetzlicher Mindestlohn soll 2026 und 2027 steigen

| Seit dem 1.1.2025 beträgt **der gesetzliche Mindestlohn** 12,82 EUR pro Stunde. Die Mindestlohnkommission hat nun **eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 EUR zum 1.1.2026 und auf 14,60 EUR zum 1.1.2027** beschlossen.

Hintergrund: Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass „**die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen** der Höhe des Mindestlohns **zu beschließen“ hat**. Diesem Auftrag ist die Kommission in ihrer Sitzung vom 27.6.2025 nun nachgekommen. Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas hat bereits angekündigt, der Bundesregierung

vorzuschlagen, die Anpassung durch Rechtsverordnung zum 1.1.2026 verbindlich zu machen.

Neue Minijob-Grenze:

Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die **Minijob-Grenze** (derzeit 556 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie | Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird.

Das bedeutet Folgendes: Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 13,90 EUR ergibt sich ab dem 1.1.2026 eine Geringfügigkeitsgrenze von 603 EUR ($13,90 \text{ EUR} \times 130 \div 3$). Ab dem 1.1.2027 sind es dann 633 EUR.

Quelle | BMAS, Mitteilung vom 27.6.2025: „Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2026“

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

| Es gibt **steuerliche Betriebsprüfungen**, die sind bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Andere Prüfungen hingegen ziehen sich über Monate oder sogar über Jahre hin. Um die **Betriebsprüfung zu beschleunigen**, wurden nun mehrere gesetzliche Änderungen vorgenommen. |

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen:

Verzögerungen bei einer Betriebsprüfung können mitunter auf eine unzureichende Mitwirkung des Steuerpflichtigen zurückzuführen sein. Um dem entgegenzuwirken, sieht der **neue § 200a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) das qualifizierte Mitwirkungsverlangen** vor, das sich auf die Mitwirkungspflichten nach § 200 AO stützt.

Beachten Sie | Danach hat der Steuerpflichtige u. a. Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das (neue) qualifizierte Mitwirkungsverlangen stellt eine Ermessensentscheidung des Prüfers dar, die frühestens **nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** ergehen darf. Entscheidet sich der Prüfer für ein solches Mitwirkungsverlangen, ist es schriftlich oder elektronisch (versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung) zu erteilen.

Beachten Sie | Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall schnell handeln. Denn das Mitwirkungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Mitwirkungsverzögerungsgeld:

Problematisch wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen für den Steuerpflichtigen, wenn es nicht oder nicht hinreichend innerhalb der Frist erfüllt wird. Denn in diesen Fällen wird das neu eingeführte Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt (§ 200a Abs. 2 AO). Ausnahme: Die Mitwirkungsverzögerung erscheint entschuldbar, beispielsweise bei einer stark beeinträchtigenden Erkrankung.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung (also für jeden vollen Tag nach Verstreichen der im Mitwirkungsverlangen gesetzten Frist) **75 EUR**. Gerechnet werden die Tage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitwirkungsverlangen

erfüllt wird – spätestens bis zum Tag der Schlussbesprechung. Denn nach der Schlussbesprechung gibt es keinen Bedarf mehr, eine Mitwirkung sicherzustellen.

Beachten Sie | Allerdings dürfen **maximal 150 Tage** zugrunde gelegt werden, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld **maximal 11.250 EUR** betragen kann ($150 \text{ Tage} \times 75 \text{ EUR}$).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld:

Nicht immer bleibt es bei dem Mitwirkungsverzögerungsgeld. Denn es steht im Ermessen des Prüfers, nach § 200a Abs. 3 AO **zusätzlich einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen. Voraussetzung ist, dass

- gegen den Steuerpflichtigen in den letzten fünf Jahren ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt oder
- wegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt. Davon ist auszugehen, wenn die Umsatzerlöse in einem der von der Prüfung umfassten Jahre mindestens 12 Mio. EUR betragen oder sich die konsolidierten Umsatzerlöse bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. EUR belaufen.

Entscheidet sich der Prüfer für den Zuschlag, steht auch die Höhe in seinem Ermessen. Dabei darf der Zuschlag höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung betragen – ebenfalls für maximal 150 Tage (maximal somit 3,75 Mio. EUR).

Teilabschlussbescheid und Inkrafttreten

Um die Betriebsprüfungen zu beschleunigen, wurde auch der neue Teilabschlussbescheid eingeführt. Denn oft scheitert der zeitnahe Abschluss **an einem einzelnen Sachverhalt**, der nur durch intensiven Arbeitseinsatz aufgeklärt werden kann. Das Problem: So entsteht **keine Rechtssicherheit bezüglich weiterer geprüfter Sachverhalte**.

Durch den neuen § 202 Abs. 3 AO hat der Prüfer die Möglichkeit, bereits vor Abschluss der Prüfung einen **Teilprüfungsbericht** zu übermitteln und im Anschluss einen **Teilabschlussbescheid** zu erlassen. Hierdurch lassen sich einzelne im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte und abgrenzbare Feststellungen vor dem abschließenden Prüfungsbericht gesondert feststellen.

Beachten Sie | Kann der Steuerpflichtige ein erhebliches Interesse an einem Teilabschlussbescheid glaubhaft machen, soll dieser auf Antrag ergehen.

Merke | Die Neuerungen gelten erst für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie sind aber auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1.1.2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde.

Neue Dienstanweisung zum Kindergeld

| Bei **Fragen zum Kindergeld** dürfte ein Blick in die 173 Seiten umfassende **Dienstanweisung** des Bundeszentralamts für Steuern hilfreich sein. Die Dienstanweisung ist die zentrale Vorschrift für die Familienkassen und wurde nun aktualisiert (**Stand 2025**; abrufbar unter: www.iww.de/s14164). |

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

| Auch in einem Minijob gibt es **bezahlten Urlaub**. Doch in diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen: Wie viele freie Tage stehen einem Minijobber zu? Was gilt bei unregelmäßiger Arbeitszeit? Wie wirkt sich das Urlaubsgeld auf den Minijob aus? Diese und weitere Fragen hat die Minijob-Zentrale jüngst beantwortet. |

So erläutert die Minijob-Zentrale beispielsweise, dass der Lohn während des Urlaubs weitergezahlt werden muss (Urlaubsentgelt). Zusätzlich kann es Urlaubsgeld geben (als freiwillige Zahlung zum Urlaub).

Quelle | Minijob-Zentrale vom 11.6.2025 „Urlaub im Minijob: Ihre Fragen – Wir antworten!

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

| Die **Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer** mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden **Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug** voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher **nicht für jeden An- und Abreisetag** zu. **Hintergrund:** Entstehen einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kfz Aufwendungen (z. B. Gebühren für die Toilettenbenutzung sowie Park- und Abstellgebühren), kann er diese als **Werbungskosten** abziehen. **Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen** ist aber auch **eine Pauschale i. H. von 9 EUR** möglich für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in dem Kfz übernachtet und eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob die **Pauschale durch die Kopplung an die Verpflegungspauschalen auch für den An- und Abreisetag** zu gewähren ist. Oder anders ausgedrückt: Kann ein Arbeitnehmer, der am Montag seine Tour startet, auf dem Fahrzeug übernachtet und am Freitag zurückkehrt, die Pauschale **für fünf oder nur für vier Tage absetzen?** Denn für fünf Tage ist Verpflegungsmehraufwand abzugsfähig, er übernachtet in dem Fahrzeug jedoch nur viermal. Wegen **der anhängigen Revision** ist nun der Bundesfinanzhof gefragt.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 18.6.2024, Az. 2 K 534/22, Rev. BFH: Az. VI R 6/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248002

Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann eine **Ferienwohnung**, die der Einkünftezielung dient, **eine erste Tätigkeitsstätte** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn der Vermieter **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet**. |

Hintergrund. Suchen Vermieter in (un)regelmäßigen Abständen ihre Vermietungsobjekte auf, um z. B. **Reparaturen vorzunehmen** oder **mit dem Mieter in Kontakt zu treten**, stehen die dabei entstehenden **Fahrtkosten** mit den Mieteinkünften im Zusammenhang und lassen sich als **Werbungskosten** absetzen. Grundsätzlich sind die **Fahrtkosten** dann nach **Reisekostengrundsätzen** zu ermitteln, sodass die tatsächlichen Kosten bzw. **0,30 EUR je Kilometer für Hin- und Rückfahrt** anzusetzen sind.

Der Verweis in § 9 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die **vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen** führt bei den Vermietungseinkünften dazu, dass jedenfalls dann **eine**

erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Steuerpflichtige **mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet**. Maßgeblich sind in erster Linie **quantitative Kriterien**, da – anders als bei Arbeitnehmern – eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht kommt.

Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur noch elektronisch

| Bisher konnten **Anfragen** an das Bundeszentralamt für Steuern **zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern schriftlich, über das Internet oder telefonisch** erfolgen. Doch das hat sich **seit dem 20.7.2025 geändert**. Nunmehr können etwaige Anfragen **ausschließlich** über die vom Bundeszentralamt für Steuern **im Internet bereitgestellte Online-Abfrage** durchgeführt werden. |

Beachten Sie | Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei. Seit dem 1.1.2020 ist die Verwendung einer **gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch den Kunden **zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit**. Dies regelt § 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.6.2025, Az. III C 5 - S 7427-d/00014/001/002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248775

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

| Das Bundesfinanzministerium hat **sein Schreiben zu den GoBD** („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der **elektronischen Rechnung** bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1.1.2025. |

Hintergrund: Die GoBD behandeln u. a. **die zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen, die Unveränderbarkeit der Buchungen und Daten, die Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen sowie die Verfahrensdokumentation digitaler Abläufe**.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinem vier Seiten umfassenden Schreiben u. a. aus: „**Bei E-Rechnungen** i. S. des § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, wenn **nur der strukturierte Teil aufbewahrt** wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. **Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung** (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, **wenn zusätzliche oder abweichende Informationen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).“

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.7.2025, Az. IV D 2 - S 0316/00128/005/088, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249544

Wie immer: Für Fragen dazu wie zu allen steuerlichen Problemen stehen Ihnen die Sozien und ihre Teams in Burg und Peitz gerne zur Verfügung.